

Die §§ 2303 ff. BGB sind verfassungsrechtlich unbedenklich!

Sachverhalt

Ausgangspunkt war die Verfassungsbeschwerde eines Erben gegen ein Urteil, das ihn zur Zahlung von 50.000 DM Pflichtteil an seinen Bruder verurteilte, obwohl dieser die Erblasserin, die gemeinsame Mutter, erschlagen hatte. Das LG sah dennoch den Pflichtteilsentziehungsgrund nach § 2333 Nr.1 BGB nicht gegeben, da der Pflichtteilsberechtigte schuldunfähig gewesen sei.

Entscheidung

I.

Das BVerfG bestätigt im Rahmen der Begründetheit der Normenkontrolle zunächst die Verfassungsgemäßheit des Pflichtteilsanspruchs.

Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet.

Zwar greift das Pflichtteilsrecht in die von Art. 14 I 1 GG geschützte Testierfreiheit ein.

Andererseits sieht das BVerfG auch die unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder am Nachlass als tragendes Strukturprinzip des geltenden Pflichtteilsrechts durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 I 1 GG geschützt. Ihre Merkmale sind als tradierte Kernelemente des deutschen Erbrechts neben der Testierfreiheit und dem Erwerbsrecht des Erben Bestandteil des institutionell verbürgten Gehalts der Erbrechtsgarantie des Art. 14 I 1 GG. Mit der gesonderten Erwähnung des Erbrechts neben dem Eigentumsschutz in Art. 14 I 1 GG bringt das Grundgesetz zum Ausdruck, dass die Erbrechtsgarantie eine eigenständige, über die Gewährleistung der Testierfreiheit des Erblassers hinausgehende Bedeutung hat. Denn die Freiheit des Erblassers, zu vererben, könnte schon als Ausfluss der Eigentumsfreiheit angesehen werden.

Das Pflichtteilsrecht steht darüber hinaus in einem engen Sinnzusammenhang mit dem durch Art. 6 I GG gewährleisteten Schutz des Verhältnisses zwischen dem Erblasser und seinen Kindern. Art. 6 I GG enthält eine wertentscheidende Grundsatznorm für das gesamte die Familie betreffende private Recht. Die Verfassung verpflichtet den Staat, die aus Eltern und Kindern bestehende Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen wie auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren und zu fördern. Verfassungsrechtlichen Schutz genießt insofern die familiäre Verantwortlichkeit füreinander, die von der wechselseitigen Pflicht von Eltern wie Kindern zu Beistand und Rücksichtnahme geprägt ist. Der Pflichtteilsanspruch der Kinder ist Ausdruck einer Familien-solidarität, die in grundsätzlich unauflösbarer Weise zwischen dem Erblasser und seinen Kindern besteht. Art. 6 I GG schützt dieses Verhältnis zwischen dem Erblasser und seinen Kindern als lebenslange Gemeinschaft, innerhalb derer Eltern wie Kinder nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, füreinander sowohl materiell als auch persönlich Verantwortung zu übernehmen. Das Pflichtteilsrecht knüpft - wie das

Unterhaltsrecht - an die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und seinen Kindern an und überträgt diese regelmäßig durch Abstammung begründete und zumeist durch familiäres Zusammenleben untermauerte Solidarität zwischen den Generationen in den Bereich des Erbrechts. Die Testierfreiheit des Erblassers unterliegt damit von Verfassungs wegen grundsätzlich auch den durch die Abstammung begründeten familienrechtlichen Bindungen. Diese Verpflichtung zur gegenseitigen umfassenden Sorge rechtfertigt es, dem Kind mit dem Pflichtteilsrecht auch über den Tod des Erblassers hinaus eine ökonomische Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Elternteils zu sichern. Der Erwerb und die Erhaltung von Vermögenswerten beruht in der Familiengemeinschaft typischerweise auf ideellen oder wirtschaftlichen Beiträgen sowohl des Erblassers als auch seiner Kinder (Erziehung, finanzielle Unterstützung, Mitarbeit, Konsumverhalten, Pflegeleistungen); auch die Nutzung des Familienvermögens geschieht weithin gemeinsam durch den Erblasser und seine Kinder. Hieran anknüpfend hat das Pflichtteilsrecht die Funktion, die Fortsetzung des ideellen und wirtschaftlichen Zusammenhangs von Vermögen und Familie - unabhängig von einem konkreten Bedarf des Kindes - über den Tod des Vermögensinhabers hinaus zu ermöglichen.

Das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers genügt auch in der konkreten Ausprägung, die es in § 2303 I BGB erfahren hat, den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Regelung des § 2303 I BGB sichert einerseits den Kindern des Erblassers eine grundsätzlich unentziehbare und angemessene Nachlassteilhabe in Form eines gegen den Nachlass gerichteten Geldanspruchs. Der den Kindern gewährte Anteil am Nachlass lässt andererseits dem Erblasser einen hinreichend großen vermögensmäßigen Freiheitsraum, um seine Vorstellungen über die Verteilung seines Vermögens nach dem Tode umzusetzen. Damit hält sich diese Norm innerhalb des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums.

II.

Sodann setzt sich das BVerfG mit den Regelungen zur Pflichtteilsentziehung und Pflichtteilsunwürdigkeit auseinander und bestätigt auch diese, da sie Fallkonstellationen betreffen, in denen es nicht möglich ist, sowohl das Prinzip der Testierfreiheit als auch den Grundsatz der unentziehbaren Nachlassteilhabe der Kinder gleichermaßen zur Geltung zu bringen. So kann es dem Erblasser bei einem besonders schwer wiegenden Fehlverhalten des Kindes ihm gegenüber schlechthin unzumutbar sein, eine Nachlassteilhabe dieses Kindes hinnehmen zu müssen. Ein derartiges Fehlverhalten des Kindes kann den unbeschränkten Vorrang der Testierfreiheit aber nur dann rechtfertigen, wenn es über die Störung des familiären Beziehungsverhältnisses deutlich hinausgeht, die üblicherweise vorliegt, wenn der Erblasser seine Kinder von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung ausschließt. Nicht jedes Fehlverhalten des Kindes, das zu einer Entfremdung oder zu einem Zerwürfnis mit dem Erblasser führt, rechtfertigt den Vorrang der Testierfreiheit, da sonst das Pflichtteilsrecht der Kinder leer liefe und jede praktische Bedeutung verlöre. § 2333 Nr. 1, 2 BGB werden diesen Anforderungen gerecht.

III.

Das BVerfG beanstandet aber die Anwendung der §§ 2303 ff. BGB durch die Gerichte im vorliegenden Fall. Sie gehen zwar in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise davon aus, dass eine wirksame Entziehung des Pflichtteils nach § 2333 Nr. 1 BGB grundsätzlich ein schuldhaftes Fehlverhalten des Kindes voraussetzt. Wird dieses von den Zivilgerichten herangezogene Kriterium jedoch strikt im strafrechtlichen

Sinne verstanden, kann dies im Einzelfall dem verfassungsrechtlichen Erfordernis eines angemessenen Ausgleichs der gegenüber stehenden Grundrechtspositionen widersprechen. Eine solche Situation ist gegeben, wenn das Kind zwar schuldunfähig im Sinne des Strafrechts war, aber den objektiven Unrechtstatbestand wissentlich und willentlich verwirklichte. Dies haben die Gerichte in ihren Entscheidungen nicht berücksichtigt.

Die Erblasserin war von ihrem Sohn schon mehrfach vor der Tötung in erheblicher Weise körperlich misshandelt und bedroht worden. Sie hatte insofern in der ständigen Angst vor weiteren Misshandlungen und der Tötung durch ihn gelebt. Diese durchaus konkrete Gefahr, die sich später durch Tötung der Erblasserin verwirklichte, war für sie der Grund gewesen, dem Kläger den Pflichtteil entziehen zu wollen. Nach dem im strafgerichtlichen Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten war der Sohn bei der Tötung der Erblasserin zwar schuldunfähig im strafrechtlichen Sinne, aber immerhin in der Lage, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Dies hätte die Zivilgerichte im Ausgangsverfahren zur Prüfung veranlassen müssen, ob der Sohn bei den vorangegangenen Misshandlungen jedenfalls in einem natürlichen Sinne vorsätzlich gehandelt und den Tatbestand des nach dem Leben Trachtens gemäß § 2333 Nr. 1 BGB erfüllt hatte. Die Gerichte haben diese besonderen Umstände nicht gewürdigt und sie nicht in die Abwägung der gegenüberstehenden Grundrechtspositionen zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze einbezogen, sondern lediglich darauf abgestellt, dass der Sohn bei den Angriffen auf die Erblasserin nicht schuldhaft gehandelt habe. Das wird der Problematik des Ausgangsfalls nicht gerecht und verfehlt die grundrechtliche Gewährleistung der Testierfreiheit. Die Vorschrift des § 2333 Nr. 1 BGB konnte von den Gerichten in dem Sinne ausgelegt und angewendet werden, dass es auf ein Verschulden des Klägers im strafrechtlichen Sinne nicht ankommt. Indem die Gerichte dies ablehnten, haben sie die Reichweite des Art. 14 GG verkannt und seine Bedeutung nicht hinreichend gewürdigt.

Eine ausführlichere Besprechung dieser Entscheidung finden Sie in der Life&Law 2005, Heft 7 !!

Info-Termine für Haupt- kurse ab September 2005:

Bayreuth

Montag, 13.06.2005, 18.15 Uhr

(Kursraum Friedenstraße 3, hinter Uni)

Anschließende Kursfeier (freie Getränke und Grillwürste)

Verlosung von 3 x 3 Monaten Hauptkursteilnahme für Bayreuth

1 kostenloses hemmer-Skript nach Wahl aus der kompletten Produktpalette für alle Info-Teilnehmer/innen

Weitere Info's unter: Web: www.hemmer.de (Studienort Bayreuth)

Hannover

Dienstag, 12.07.2005, 18.15 Uhr

(Kursraum Wilhelm-Busch-Straße 16, hinter Uni)

Verlosung von 4 x 3 Monaten Hauptkursteilnahme für Hannover

1 kostenloses hemmer-Skript nach Wahl aus der kompletten Produktpalette für alle Info-Teilnehmer/innen

Weitere Info's unter: Web: www.hemmer.de (Studienort Hannover)

Regensburg

Donnerstag, 14.07.2005, 18.15 Uhr

(Kursraum Obermünsterplatz 10)

Anschließende Kursfeier (freie Getränke und Grillwürste)

Verlosung von 3 x 3 Monaten Hauptkursteilnahme für Regensburg

1 kostenloses hemmer-Skript nach Wahl aus der kompletten Produktpalette für alle Info-Teilnehmer/innen

Weitere Info's unter: Web: www.hemmer.de (Studienort Regensburg)